



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1020 Wien

Wien, 21. April 2022
GZ 301.765/012–P1–3/22

Entwurf einer Novelle der Austro Control–Gebührenverordnung (ACGV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 28. März 2022, GZ: 2022–0.063.594, übermittelten Entwurf einer Novelle der ACGV und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der RH hat in seinem Bericht „Drohnen in der zivilen Luftfahrt“, Reihe Bund 2020/2, u.a. darauf hingewiesen, dass der Zeitaufwand bei der Verlängerungsbewilligung in der Regel geringer ausfiel als bei einer Erstgenehmigung, weil die meisten Daten bereits vorhanden und bekannt waren und andererseits aus verfahrenswirtschaftlicher Sicht die Erstellung von gesonderten Bescheiden für alle Drohnen gleicher Bauart, die in einem Bewilligungsantrag zusammengefasst worden waren, kritisch zu sehen war (TZ 9.2). Der RH empfahl daher, die ACGV um eine Gebühr für Verlängerungsbewilligungen zu erweitern, sodass unterschiedliche Gebührenbeträge für die Erstbewilligung und die Verlängerungsbewilligung zur Anwendung kommen sowie aus Gründen der Verfahrenswirtschaft mehrere Sonderbewilligungen (Drohnenflüge bei Nacht, über 150 m Höhe, über Flugbeschränkungsgebiete) bzw. idente Drohnen, die zugleich in einem Bewilligungsantrag eingebracht wurden, in einem Bescheid zusammenzufassen.

In TZ 11 des o.a. Berichts wies der RH darauf hin, dass die steigenden Erträge auf einer zunehmenden Anzahl der Bewilligungsanträge beruhen. Sollte künftig die Anzahl der Bewilligungsanträge – insbesondere jene der Wiederbewilligungen – steigen, war davon auszugehen, dass bei gleichbleibenden Gebühren Ertragsüberhänge zu verzeichnen sein werden. Der RH empfahl daher, für die Erfüllung der behördlichen Aufgaben die Höhe der Gebühren regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen, und dabei eine dem Nutzen der Antragstellenden entsprechende sowie den tatsächlichen behördlichen Arbeitsaufwand widerspiegelnde Tarifstruktur zu schaffen.

Der RH weist positiv darauf hin, dass mit der nun vorgeschlagenen Regelung in TP 59a bis 59j ACGV und der Erweiterung der Tarifposten im Bereich der unbemannten Luftfahrzeuge (Drohnen) von vier auf zehn, seine Empfehlungen aus dem o.a. Bericht, den unterschiedlichen Behördenaufwand bei den

Bewilligungsverfahren auch in der Gebührenverordnung entsprechend differenziert abzubilden und die bestehende Tarifstruktur anzupassen, berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat